

Eingang am

10. Juli 1964

Gemeinderatskanzlei

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Juni 1964

2564. Baulinien (Genehmigung). Am 14. Oktober 1963 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Mai 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Brauereistrasse III. Kl., längs des Brauereiareals. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 7. Oktober 1963 sind gegen den am 13. September 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Brauereistrasse verbindet die Zentralstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Steigstrasse II. Kl. Nr. 19 (nur für Fussgänger). Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 250 m lange Teilstück längs des Brauereiareals. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 921/1951 genehmigten Baulinien der Brauereistrasse weisen einen Abstand von 18 m auf. Sie werden längs des Brauereiareals auf eine Länge von ca. 250 m aufgehoben und durch Baulinien mit einem Abstand von 14 m ersetzt. Diesem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Brauereistrasse nie den Charakter einer Durchgangsstrasse aufweisen wird. Sie ist bereits heute für den Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme des Verkehrs von und zur Brauerei, gesperrt. Die neuen Baulinien mit einem Abstand von 14 m sollen dem Schutze der Fussgänger Verbindung zum Sportplatz und zum Burghügel dienen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 14. Oktober 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Brauereistrasse III. Kl., längs des Brauereiareals, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juni 1964.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



J. Sch.